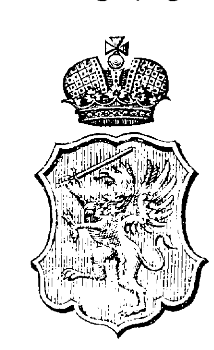
Livländische Gouvernements-Zeitung.

(XIV. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписки принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Пятница, 30. Сентября.

№ 112. **Freitag, 30. September.** **1866.**

Inhalt.

Officieller Theil.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Vom Livländischen Gouverneur wird in Veranlassung eines desfallsigen Schreibens des Herrn Olonezschen Gouverneurs hiermit aufgetragen, **Nachforschungen** nach dem Gemeinen des Petrosawodskischen Sammel-Commandos Ado Andrus Sohn **Kiwa**, welcher am 14. November 1854 aus der Zahl der Bauern des zum Pillistferschen Kirchspiele gehörigen Gutes Immofer in den Militairdienst getreten war, am 1. September d. J. aber aus der Kaserne entwichen ist, anzustellen und im Ermittelungsfalle denselben zu verhaften und unter Wache an das Petrosawodskische Gouvernements-Bataillon abzufertigen, gleichzeitig auch alsdann über das Geschehene zu berichten.

Kennzeichen des Kiwa: Größe 2 Arschin 4 Werschok, Haare und Augenbrauen hellbraun, Augen grau, Nase und Mund mäßig, an der linken Hand fehlt der Zeigefinger, Alter 31 Jahre. An Kronssachen hat er mitgenommen: einen Mantel, graue Hosen, ein Hemd, Stiefel, ein Halstuch und eine Mütze. Nr. 8526.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hierdurch sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands aufgetragen, nach dem Alexandershöheschen Sträfling Janne **Kanneberg**, welcher am 28. September c. zwischen 2 und 4 Uhr Nachmittags aus dem Arbeitshause zu Alexandershöhe entwichen ist, sorgfältige **Nachforschungen** anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle an die Verwaltung der Anstalten zu Alexandershöhe bei Riga arrestlich einzusenden.

Das Signalement des Janne Kanneberg ist: Alter 19 Jahre, Wuchs mittel, Gesicht rund, Haare dunkelbraun, Augen braun, Augenbrauen dunkelbraun, Nase, Mund und Kinn gewöhnlich. Besondere Kennzeichen keine. Bekleidet war er mit einem segelleinenen Hemde mit dem Zeichen „Alexandershöhe", einer grauen Tuchhose und grauem Kamisol, beide mit schwarzen Tuchstreifen abgezeichnet, einem Paar Stiefeln und einer Mütze. Nr. 2752.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hierdurch sämmtlichen Land- und Stadtpolizeibehörden Livlands aufgetragen, nach dem aus dem Wladimirschen Gouvernement gebürtigen Gemeinen der 4. Compagnie des 3. Sappeur-Bataillons Jakow **Tarjasow**, welcher sich am 24. September c. 5 Uhr morgens eigenmächtig entfernt hat, die sorgfältigsten **Nachforschungen** anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle dem in Riga stehenden 3. Sappeur-Bataillon arrestlich einzusenden.

Das Signalement des Tarjasow ist: Alter 24 Jahre, Größe 2 Arschin $6\frac{5}{8}$ Werschock, Haar und Augenbrauen dunkelbraun, Augen dunkel, Nase grade, Mund proportionirt, Kinn rund, Gesicht glatt. Nr. 2754.

Zur Erfüllung einer desfallsigen Circulairvorschrift des Herrn Ministers des Innern wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden hierdurch eingeschärft, sich eine genaue Erfüllung der für das Uebertreten der Vorschriften wider die unzeitige und übermäßige **Ausrottung des Wildes** erlassenen gesetzlichen Bestimmungen angelegen sein zu lassen. Nr. 1786.

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des **Constantin von Sotschewanow** kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an die verstorbene Mutter des Supplicanten, weiland Anna Langhals, verwittwet gewesene von Sotschewanow geb. Berendson, modo deren Nachlaß und an das dazu gehörig gewesene, im Wendenschen Kreise und Serbenschen Kirchspiele belegene Gut **Aulenberg mit Friedrichsruhe**, welches Nachlaßgut sammt Appertinentien und Inventarium zufolge eines zwischen den Erben der weiland Anna Langhals, verwittwet gewesenen von Sotschewanow geb. Berendson, nämlich deren Sohne, dem Constantin von Sotschewanow und deren Tochter, der geisteskranken Elisabeth von Sotschewanow durch deren gerichtlich bestätigten Curator August Langhals am 4. Juni d. J. abgeschlossenen, landwaisengerichtlich ratihabirten und am 28. Juni c. sub Nr. 183 bei diesem Hofgerichte corroborirten Erbtheilungs-Transacts für den festgesetzten Werth von 77,800 Rbl. S. dem Constantin von Sotschewanow eigenthümlich übertragen und zugeschrieben worden, — sowie an das zu dem Gute Aulenberg mit Friedrichsruhe gehörige, durch die Demarcationslinie festgestellte und zum Hofeslande gesetzlich nicht einziehbare Gehorchs- oder Bauerland sammt allem Zubehör, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nichtprivilegirten, aus stillschweigenden oder ausdrücklich eingeräumten Hypotheken Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Transaction und Besitzübertragung des Gutes Aulenberg mit Friedrichsruhe sammt Appertinentien und Inventarium auf den supplicirenden Constantin von Sotschewanow, sowie wider die gebetene Ausscheidung des durch die Demarcationslinie festgestellten und zum Hofeslande gesetzlich nicht einziehbaren Gehorchs- oder Bauerlandes sammt allem Zubehör aus seinem seitherigen gemeinsamen Hypothekenverbande mit dem Gute Aulenberg mit Friedrichsruhe und wider die Befreiung dieses Gehorchs- oder Bauerlandes von der Mitverhaftung für alle auf diesem Gute ruhenden Forderungen, Schulden und Verhaftungen, — mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalt jedoch aller auf dem Gute Aulenberg mit Friedrichsruhe oder dessen Gehorchs- oder Bauerlande ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme der Livländischen Credit-Societät, wegen deren auf besagtem Gute bereits ruhender Pfandbriefsschuld oder künftig noch zu bewilligender Pfandbriefs-Darlehne, desgleichen mit Ausnahme der Inhaber der transactlich von dem Supplicanten Constantin von Sotschewanow übernommenen resp. auf das Gut Aulenberg mit Friedrichsruhe ingrossirten Forderungen resp. Verpflichtungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 6. November 1867 mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist Ausbleibende, soweit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, das Gut Aulenberg mit Friedrichsruhe sammt Appertinentien und Inventarium, frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art, dem Constantin von Sotschewanow zum Eigenthum adjudicirt, der obberegte Erbtheilungs-Transact sammt dessen laut Krepost-Vermerk vom 3. August d. J. hinzugefügtem Nachtrag in allen Stücken für rechtskräftig erkannt und das zu dem Gute Aulenberg mit Friedrichsruhe gehörige, durch die Demarcationslinie festgestellte und zum Hofeslande gesetzlich nicht einziehbare Gehorchs- oder Bauerland nebst allem dessen Zubehör sowol in seiner Gesammtheit, als auch in seinen einzelnen Theilen, sobald die auf dem Gute Aulenberg mit Friedrichsruhe transactlich ruhenden resp. ingrossirten Forderungen exgrossirt oder delirt sein werden, oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser transactlichen resp. ingrossirten Forderungen in die hypothecarische Ausscheidung des erwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes nachgewiesen sein wird, — mit alleinigem Vorbehalt für die auf diesem Gute oder dessen Gehorchs- oder Bauerlande ruhenden gesetzlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt der unalterirten Mitverhaftung für die auf dem Gute Aulenberg mit Friedrichsruhe bereits ruhende Pfandbriefsschuld oder künftig noch zu bewilligende Pfandbriefs-Darlehne, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf dem bisher mit dem Gehorchs- oder Bauerlande vereinten Gute Aulenberg mit Friedrichsruhe lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen, mit dem gedachten Gute gemeinsamen Hypothekenverbande ausgeschieden, auch demnächst rücksichtlich dieses solchergestalt sodann hypothecarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauerverordnung § 62 Lit. d gesetzlich vorgeschriebene, durch den auf Allerhöchsten Befehl vom 12. Februar v. J. ergangenen Ukas Eines Dirigirenden Senats vom 4. März v. J. sub Nr. 13131 jedoch in mehrfacher Beziehung abgeänderte Attestat von

diesem Hofgericht ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 22. September 1866.

Nr. 4226. 3

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch Sr. Excellenz des Herrn Rectors der Universität Dorpat, Professors und wirklichen Staatsraths Dr. Hermann Guido **Samson von Himmelstiern**, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an die verstorbenen Eltern des Herrn Supplicanten, den weiland Herrn Director der Estnischen Districts-Direction der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät Carl Hermann Christer Samson von Himmelstiern und dessen Ehegattin, die weiland Frau Anna Karoline geb. Samson von Himmelstiern, modo deren Nachlassenschaften und in specie an das zu denselben gehörige im Dorpat-Werroschen Kreise und Raugeschen Kirchspiele belegene Gut **Rauge**, — welches Nachlaßgut sammt Appertinentien und Inventarium zufolge eines zwischen den alleinigen Erben der genannten Verstorbenen am 25. August 1858 abgeschlossenen und am 24. November 1858 sub Nr. 95 bei diesem Hofgerichte corroborirten Erbtheilungs-Transacts für den stipulirten Preis von 25,500 Rbl. S. dem Herrn supplicirenden Rector der Universität Dorpat Professor, wirklichen Staatsrath Dr. Hermann Guido Samson von Himmelstiern eigenthümlich zugeschrieben worden, — sowie an die zu dem Gute Rauge gehörigen, durch die Demarcationslinie festgestellten und zum Hofeslande gesetzlich nicht einziehbaren Gehorchs- oder Bauerländereien sammt Appertinentien, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nichtprivilegirten, sowie aus stillschweigenden Hypotheken Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Transaction und Besitzübertragung des Gutes Rauge sammt Appertinentien und Inventarium an Se. Excellenz den Herrn Supplicanten Dr. Hermann Guido Samson von Himmelstiern, sowie wider die gebetene Ausscheidung der zum Gute Rauge annoch gehörigen, durch die Demarcationslinie festgestellten und zum Hofeslande gesetzlich nicht einziehbaren Gehorchs- oder Bauerländereien sammt allen deren Appertinentien aus ihrem bisherigen gemeinsamen Hypothekenverbande mit dem Gute Rauge und wider die Befreiung derselben von der Mitverhaftung für alle auf genanntem Gute etwa ruhenden Forderungen, Schulden und Verhaftungen, — mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalt jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme der der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät zustehenden Pfandbriefsforderung von 15,500 Rbl. S. und des zum Besten der Schwester des Herrn Supplicanten, des Fräuleins Helene Emilie Elisabeth Samson von Himmelstiern in dem beregten Gute Rauge radicirten Capitals von 3125 Rbl. 22½ Kop. S., welches Capital nach deren Ableben ohne Leibeserben an ihre jetzigen transigirenden Geschwister resp. deren Erbnehmer zufallen soll, — formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 6. November 1867 mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter oder stillschweigender Hypothekar weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Rauge sammt Appertinentien und Inventarium, frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen, Sr. Excellenz dem Herrn Rector der Universität Dorpat, Professor, wirklichen Staatsrath Dr. Hermann Guido Samson von Himmelstiern zum erblichen Eigenthum adjudicirt, sowie die zum Gute Rauge annoch gehörigen, durch die Demarcationslinie festgestellten und zum Hofesland gesetzlich nicht einziehbaren Gehorchs- oder Bauerländerein mit allem deren Zubehör, sobald die Einwilligung des Fräuleins Helene Emilie Elisabeth Samson von Himmelstiern und deren transigirenden Geschwister in die hypothecarische Ausscheidung der erwähnten Gehorchs- oder Bauerländereien hinsichtlich des zum Besten der Helene Emilie Elisabeth Samson von Himmelstiern in das Gut Rauge radicirten Capitals von 3125 Rbl. 22½ Kop. S. nachgewiesen sein wird, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesem Gute oder dessen Gehorchs- oder Bauerländereien haftenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Vorbehalt der unalterirten Mitverhaftung für die auf dem genannten Gute ruhende Pfandbriefsforderung der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothecarischen und nichthypothecarischen Verhaftung für die auf dem bisher mit den erwähnten Gehorchs- oder Bauerländereien vereint gewesenen Gute Rauge sammt Appertinentien und Inventarium lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen, mit dem Gute Rauge gemeinsamen Hypothekenverbande ausgeschieden werden sollen — und daß demnächst rücksichtlich dieser solchergestalt sodann hypothecarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerländereien das in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauerverordnung § 62 Lit. d gesetzlich vorgeschriebene, durch den auf Allerhöchsten Befehl vom 12. Februar a. pr. ergangenen Ukas Eines Dirigirenden Senats vom 4. März a. pr. Nr. 13131 jedoch in mehrfacher Beziehung abgeänderte Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 22. September 1866.

Nr. 4200. 3

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht nuf das Gesuch des Kownoschen Gutsbesitzers Ildefonce Alexandrow **Koscialkowsky** kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche hinsichtlich der angeblich aus dem Nachlasse des verstorbenen Bruders des Supplicanten, Kownoschen Gutsbesitzers Wladislaus Koscialkowsky **gestohlenen**, demselben gehörigen acht Livländischen **Pfandbriefe**, nämlich:

Nr. gen.	684	sp.	8	Fehteln, groß 1000 Rthl. Alb.
„ „	1757	„	7	Schloß Bersohn, groß 1000 Rthl. Alb.
„ „	1764	„	14	Schloß Bersohn, groß 1000 Thl. Alb.
„ „	1870	„	1	Alt-Lasdohn, groß 1000 Rthl. Alb.
„ „	1872	„	3	Alt-Lasdohn, groß 1000 Rthl. Alb.
„ „	2454	„	27	Suntzel, groß 1000 Rthl. Alb.
„ „	10825	„	17	Alt-Wohlfahrt, groß 1000 Rbl. S.
„ „	11710	„	7	Ostrominsky, groß 1000 Rbl. S.

sammt zugehörigen Cessions- und Zinsbogen und zwar der Zinsbogen für die ersten sechs Pfandbriefe mit Coupons pro Apriltermin d. J. und folgende Termine sammt Talons und für die beiden letzten Pfandbriefe mit Coupons pro Octobertermin d. J. und folgende Termine sammt Talons, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder Einwendungen wider die gebetene Mortification dieser acht Livländischen Pfandbriefe sammt den zugehörigen Cessions- und Zinsbogen für die angeführten Termine formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 20. März 1867 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und die hier oben specificirten acht Livländischen Pfandbriefe sammt den zugehörigen Cessions- und Zinsbogen für die angeführten Termine für mortificirt und ferner nicht mehr giltig erkannt werden sollen, auch zur Erlangung neuer Pfandbriefe sammt Cessions- und Zinsbogen an Stelle der obspecificirten acht Pfandbriefe das Erforderliche statuirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 4126. 1

Riga-Schloß, den 19. September 1866.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen: Demnach der Herr Constantin von Gutzeit mand. nóie., als Besitzer des im Walkschen Kreise und Oppekalnschen Kirchspiele belegenen Gutes **Hoppenhof** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute gehörigen wackenbuchmäßigen **Gesinde**, als:

1) Jaun Wossa, groß 16 Thl. 73 Gr., auf den Hoppenhofschen Bauer Andrees Paegles für den Preis von 2000 Rbl. S.,
2) Jaun Lauren, groß 18 Thl. 64 Gr., auf die Hoppenhofschen Bauern August und Jacob Sower für den Preis von 2240 Rbl. S.,
3) a. Jascha Jahn, groß 12 Thl. 15 Gr., b. Jascha Karl, groß 12 Thl. 15 Gr., zusammen 24 Thl. 30 Gr., auf den Hoppenhofschen Bauer Johann Sacks für den Preis von 5900 Rbl. S.,
4) Jaun Lahze, groß 12 Thl. 15 Gr., auf den Hoppenhofschen Bauer Mikkel Lasding für den Preis von 1500 Rbl. S.,
5) Mellupp, groß 10 Thl. 52 Gr., auf den Hoppenhofschen Bauer Peter Silling für den Preis von 1535 Rbl. S.,
6) Augstkaln, groß 12 Thl. 47 Gr., auf die Hoppenhofschen Bauern Peter Paeglis und Jacob Purrs für den Preis von 2000 Rbl. S.,
7) a. Wossa Jahn, groß 15 Thl. 4 Gr. und b. Wossa Karl, groß 15. Thl. 2 Gr., zusammen 30 Thl. 6 Gr., auf den Hoppenhofschen Bauer Indrick Zihrul für den Preis von 4500 Rbl. S.,

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige Gesinde mit allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien den resp. Käufern als freies, von allen auf dem Gute Hoppenhof ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossenen Veräußerungen und Eigenthums-Uebertragungen genannter Gesinde sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einreden gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die genannten Gesinde nebst Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Gegeben, Wenden im Kreisgericht, am 24. August 1866. Nr. 3512. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr Kirchspielsrichter Nicolai von Roth, als Erbbesitzer des im Dorpat-Werroschen Kreise und Canapaehschen Kirchspiele belegenen privaten **Gutes Hurmi** hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehende zum Gehorchslande des Gutes Hurmi gehörenden **Grundstücke** als:

1) Püßniko, groß 21 Thl. 34 Gr., auf den Samuel Assi für den Preis von 2687 R. 50 K.,
2) Mach-Saiya, groß 16 Thl. 87 Gr., auf den Hendrik Lechtre für den Preis von 2125 R.,
3) Kundo und Pereles, groß 34 Thl. 46 Gr., auf den Jaan Raudberg für den Preis von 3450 R.,
4) Tille, groß 65 Thl. 2 Gr., auf den Jaan Korjus für den Preis von 13000 R.,
5) Karmanni, groß 20 Thl. 51 Gr., auf den Jürry Krains für den Preis von 2575 R.,
6) Kundi, groß 18 Thl. 2 Gr., auf den Peter Lechtre, für den Preis von 2250 Rbl.,
7) Kogna, groß 44 Thl. 26 Gr., auf den Peter Kolk für den Preis von 4500 Rbl.,
8) Kopsky, groß 17 Thl. 70 Gr., auf den Rein Pächm für den Preis von 2250 Rbl.,
9) Kopsky, groß 18 Thl. 79 Gr., auf den Johann Sibbol für den Preis von 2375 R.,

dergestallt mittelst bei diesem Kreisgerichie beigebrachter Kaufcontracte übertragen worden ist, daß selbige Grundstücke den Käufern als freies von allen auf dem Gute Hurmi ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde, Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die

geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß benannte Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien den Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen. Nr. 3078. 1

Dorpat Kreisgericht, am 10. September 1866.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht andurch zur allgemeinen Wissenschaft: Demnach der Herr Carl Rosenthal, als Generalbevollmächtigter Sr. Erlaucht des Herrn wirklichen Geheimraths und Ritters Grafen Paul Fersen, Erbbesitzers des im Hallistschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegenen Gutes **Neu-Karrishof** hierselbst darum gebeten hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die zum Gehorchslande dieses Gutes gehörigen **Gesinde** und namentlich:

1) Tilla Nr. 1, groß 12 Thl. 45 Gr., auf den Bauer Jaan Saun für den Kaufpreis von 2687 Rbl. 50 Kop.,

2) Sakki Nr. 3, groß 13 Thl. 22 Gr., auf den Bauer Hans Rist für den Kaufpreis von 2648 Rbl. 89 Kop.,

3) Ilbako Nr. 4, groß 11 Thl. 78 Gr., auf die Bäuerin Reet Puis für den Kaufpreis von 2373 Rbl. 33 Kop.

4) Kauna Nr. 5, groß 12 Thl. 45 Gr., auf den Bauer Hendrik Groß für den Kaufpreis von 2250 Rbl.

5) Sootsa Nr. 6, groß 22 Thl., auf den Bauer Ott Mäggi für den Kaufpreis von 4400 Rbl.,

6) Wilpsaar Nr. 15, groß 25 Thl., auf den Bauer Jaan Soots für den Kaufpreis von 5375 Rbl.,

7) Rabbi Nr. 16, groß 18 Thl. 56 Gr., auf den Bauer Hans Kollist für den Kaufpreis von 3724 Rbl. 44 Kop.,

8) Rabbi Nr. 17, groß 23 Thl. 34 Gr., auf den Bauer Johann Rabbison für den Kaufpreis von 4675 Rbl. 55 Kop.,

9) Puisi Nr. 18, groß 32 Thl. 12 Gr., auf den Bauer Carl Hunt resp. dessen Erben für den Kaufpreis von 6426 Rbl. 66 Kop.,

10) Riggola Nr. 19, groß 17 Thl. 14 Gr. auf den Bauer Andres Piiskop, für den Kaufpreis von 3431 Rbl. 11 Kop.,

11) Riggola Nr. 20, groß 11 Thl. 11 Gr., auf den Bauer Hendrik Piiskop resp. dessen Erben für den Kaufpreis von 2224 Rbl. 44 Kop.,

12) Seapilli Nr. 21, groß 13 Thl. 35 Gr., auf den Bauer Peter Käns für den Kaufpreis von 2677 Rbl. 77 Kop.,

13) Seapilli Nr. 22, groß 12 Thl. 25 Gr., auf den Bauer Jaak Kaljapulk für den Kaufpreis von 2455 Rbl. 55 Kop.,

14) Piga Nr. 23, groß 11 Thl. 46 Gr., auf Bauer Carl Koop für den Kaufpreis von 2302 Rbl. 22 Kop.,

15) Liwa Nr. 24, groß 13 Thl. 69 Gr., auf den Bauer Michel Lüwson für den Kaufpreis von 2133 Rbl. 84 Kop.,

16) Liwa Nr. 25, groß 22 Thl. 3 Gr., auf den Bauer Michel Lüwson für den Kaufpreis von 3305 Rbl.,

17) Jaksi Nr. 26, groß 19 Thl. 1 Gr., auf den Bauer Hans Oissaar für den Kaufpreis von 3894 Rbl. 22 Kop.,

18) Puigo Nr. 28, groß 17 Thl. 9 Gr., auf den Bauer Jaan Kaljapulk für den Kaufpreis von 3420 Rbl.,

19) Kaljapulga Nr. 29, groß 22 Thl., auf den Bauer Johann Kollät für den Kaufpreis von 4400 Rbl.,

20) Kangro Nr. 30, groß 16 Thl., auf den Bauer Jaak Kinnas für den Kaufpreis von 3200 Rbl.,

21) Känsi Nr. 31, groß 18 Thl. 70 Gr., auf den Bauer Märt Leimann für den Kaufpreis von 3567 Rbl. 77 Kop.,

22) Wabbamatsi Nr. 32, groß 18 Thl. 55 Gr., auf den Bauer Hendrik Röks für den Kaufpreis von 3722 Rbl. 22 Kop.,

23) Kiwwiste Nr. 33, groß 25 Thl. 14 Gr., auf den Bauer Jaan Loßmann für den Kaufpreis von 5031 Rbl. 11 Kop.,

24) Wolmri Nr. 34, groß 13 Thl. 34 Gr., auf den Bauer Hans Heil für den Kaufpreis von 2675 Rbl. 55 Kop.,

25) Albi Nr. 36, groß 14 Thl. 30 Gr., auf den Bauer Märt Wiera für den Kaufpreis von 2651 Rbl. 66 Kop.,

26) Kollitse Nr. 37, groß 15 Thl. 59 Gr., auf den Bauer Andres Hendrikson für den Kaufpreis von 2661 Rbl. 44 Kop.,

27) Murriko Nr. 38, groß 12 Thl. 10 Gr., auf den Bauer Michel Käns für den Kaufpreis von 2301 Rbl. 11 Kop.,

28) Murriko Nr. 39, groß 10 Thl. 65 Gr., auf den Bauer Jaan Wilper für den Kaufpreis von 1983 Rbl. 61 Kop.,

29) Wennelesse Nr. 40, groß 8 Thl. 14 Gr., auf den Bauer Jaan Wilper für den Kaufpreis von 1508 Rbl. 77 Kop.,

30) Wennelesse Nr. 41, groß 14 Thl. 41 Gr., auf den Bauer Hendrik Wilpsaar für den Kaufpreis von 2674 Rbl. 28 Kop.,

31) Juttusse Nr. 43, groß 11 Thl. 45 Gr., auf den Bauer Hans Sareoks für den Kaufpreis von 2070 Rbl.,

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Kaufcontracte übertragen worden sind, daß beregte Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien auf die resp. Käufer als freies von allen auf dem Gute Neu-Karrishof ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben wie Erb- und Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams gerechnet, also spätestens am 12. März 1867 bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während dieses Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die gedachten Gesinde sammt allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen. Wonach denn ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Gegeben im Kreisgerichte zu Fellin, den 12. September 1866. Nr. 1646. 1

Torge.

Da von dem Landvogteigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga der öffentliche Verkauf des dem Gärtner Stepan Mich. **Wischnjakow** und dessen Ehefrau geb. Büttner an dem an der Ecke der kleinen Reeper- und Neugasse sub Pol.-Nr. 418b belegenen 6858 □-Faden oder 2212¼ □-Ruthen großen Stadtgrunde zuständigen Benutzungsrechts nachgegeben und der Verkaufstermin auf den 5. October 1866 angesetzt worden ist, so werden etwanige Kaufliebhaber hiermit aufgefordert, an genanntem Tage, Vormittags 11 Uhr, bei diesem Gerichte ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren und des Zuschlages gewärtig zu sein. Zugleich werden aber auch alle Diejenigen, welche an obenbezeichneten Grundplatz irgend welche rechtliche Ansprüche haben sollten, desmittelst angewiesen, sich spätestens bis zum vorerwähnten Licitationstermin bei diesem Landvogteigerichte entweder in Person oder durch gehörig legitimirte und instruirte Bevollmächtigte zu melden, widrigenfalls auf selbige, bei Vertheilung des Verkaufs-Provenües weiter keine Rücksicht genommen werden kann.

So geschehen Riga-Rathhaus im Landvogteigerichte, den 15. September 1866. Nr. 511. 3

Auction.

Mit Bewilligung Eines Edlen Wettgerichts soll Dienstag den 4. October d. J., Nachmittags 2 Uhr, im Naumowschen Speicher in der Altstadt Nr. 4 eine Partie

Belgischer Wagenschmiere

in verschiedenen Gebinden meistbietend gegen baare Zahlung versteigert werden. Ed. Frantzen, Börsenmakler. 2

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair H. v. Stein.

Nichtofficieller Theil.

Im Laufe der 1. Hälfte des Sept.-Monats 1866 wurden von den Polizeibehörden des Livländischen Gouvernements nachstehende Unglücksfälle und besondere Ereignisse einberichtet.

Feuerschäden. Es brannten auf: Am 19. Aug. im Walkschen Kreise unter dem Gute Neu-Laitzen, aus noch unbekannter Veranlassung verschiedene Gebäude des Gesindes Kuste Kews mit einem Schaden von 600 Rbl. — Am 15. August im Wolmarschen Kreise unter dem Gute Schloß-Lemsal, durch Unvorsichtigkeit 3 Kleten des Gesindes Matschken mit einem Schaden von 522 Rbl.; bei diesem Brande kam der 70jährige Bauer Willum Mellgail um's Leben und die Bäuerin Jule Taurit wurde stark beschädigt. — In der Nacht auf den 12. Sept. im Rigaschen Kreise im Badeorte Dubbeln brach in der Bude des Kaufmanns Ameljanow Feuer aus, und wurden bei dieser Gelegenheit daselbst 12 Häuser eingeäschert; der Schaden ist noch nicht ermittelt.

Epidemische Krankheiten. Zu den in Riga in Behandlung verbliebenen Cholerakranken kamen hinzu 32, genasen 18, starben 14, verblieben in Behandlung zum 14. Sept. 16 Personen. In Pernau erkrankten vom 20. August bis zum 15. Sept. 9, genas 1, starben 5, in Behandlung verblieben 3. Im Werroschen Kreise erkrankten an der Cholera vom 30. August bis zum 15. Sept. 5, starben 3, in Behandlung verblieben 2. In Wenden erkrankten in der Zeit vom 3. bis zum 15. Sept. 2 Personen, von denen 1 genas und 1 in Behandlung verblieb.

Schiffbruch. Zufolge Berichte des Oeselschen Ordnungsgerichts vom 25. August und 1. Sept. haben folgende Schiffe Schiffbruch erlitten:

Am 19. August bei dem publ. Gute Taggamois der mit Maschinen und Rothholz beladene holl. Schooner „Bliham", welcher jedoch wieder flott gemacht wurde und an demselben Tage beim Riff Tinneroge der mit Gußeisen u. a. m. beladene preuß. Schooner „Elise Marthe"; die Mannschaft wurde gerettet, so wie auch das Schiff wieder flott gemacht. Am 25. August beim Gute Hoheneichen die mit Steinkohlen beladene engl. Brigg „Faedes", welche ebenfalls flott gemacht wurde.

Plötzliche und gewaltsame Todesfälle. In Folge eigener Unvorsichtigkeit ertranken: Am 23. Mai in der Düna der Bauer des Benetzkischen Gebiets Iwan Petrow. — Am 20. August im Oeselschen Kreise beim priv. Gute Rannaküll im Meere der Bauer George Rauk. — Am 23. August im Wolmarschen Kreise unter dem Gute Alt-Salis im Teiche der Bauer Nikke Apping 4 Jahre alt. — Am 1. Sept. im Rigaschen Kreise unter dem Gute Adjamünde, im Bache, der dreijährige Sohn des Bauers Jahn Alksne. — Am 2. Sept. im Rigaschen Kreise unter dem Gute Ringenberg im Graben der uneheliche Sohn der Edde Legsding, Namens Peter. — Zufolge Berichts des Pernauschen Magistrats bei Odersholm der Matrose des russ. Schoners „Delphin" Namens Jahn Janson, indem er vom Schiffe ins Meer stürzte. Außerdem starben ganz plötzlich: Am 5. Sept. in Riga bei Poderagge der norwegische Unterthan, Schiffszimmermann Andres Jannson, welcher in Folge eines Sturzes von der norwegischen Barke „Maria" in den Kielraum derselben sich tödtlich verletzte. — Am 6. Sept. in Riga der verabschiedete Zollaufseher Matwei Rubzow.

Gefundener Leichnam. Am 5. Sept. in Riga wurde gefunden der Leichnam der Rigaschen Bürgerin Caroline Elisabeth Stankiewitsch, welche am Tage vordem, um 5 Uhr Nachmittags von Hause gegangen war.

Beschädigung. Am 2. Sept. in Riga wurde der Feldscherer der 6. Compagnie des 2. Bataillons des 98. Dörptschen Infanterieregiments Markus Levin Dreyer, welcher ein Haus anstrich, durch den vorüberfahrenden Arbeiter Dawidonis mit sammt der Leiter umgeworfen, in Folge dessen er sich den linken Arm brach.

Kirchenraub. Zufolge Berichts des Rigaschen Ordnungsgerichts vom 10. Sept. ist in der Zeit vom 28. August bis zum 1. Sept. aus der Uexküllschen lutherischen Kirche mittelst Einbruchs geraubt worden 7 Rbl. 63 Kop. Geld und eine Altardecke.

Diebstähle. Im Laufe der 1. Hälfte des Sept.-Monats 1866 sind im Livl. Gouvernement 17 Diebstähle im Gesammtwerthe von 1456 Rbl. verübt worden und zwar ist gestohlen worden: in Riga: am 18. August den Bauern Paul Rubel und Jahn Sarring 35 Rbl. 15 Kop. — Am 19. August dem Bürger Sachar Simbitzki eine Taschenuhr werth 7 Rbl. — Am 21. August der Amalie Hirko ein Tuch werth 6 Rbl. — Am 22. August der Awdotja Grasse 231 Rbl. 75 Kop. — Am 25. August dem Ebräer Elias Chaite verschiedene Kleider und eine Taschenuhr werth 46 Rbl. — Am 30. August der Frau v. Hilchen 2 goldene Uhren werth 150 Rbl. — Am 27. August dem Schuhmacher Georg Köhlert eine Taschenuhr werth 8 Rbl. und der Trihne Sillskaln 3 Rbl. — Am 27. August in Dorpat dem Studenten Schwarz Kleider für 30 Rbl. — In Riga: in der Nacht auf den 30. August vom preuß. Schiff „Theodor" Sachen und Kleider für 91 Rbl. 70 Kop. — In der Nacht auf den 2. Sept. der Wäscherin Anna Rank Wäsche für 153 Rbl. — Am 3. Sept. aus dem Pferdestall der Schmidtschen Einfahrt ein Sack mit verschiedenen Waaren werth 370 Rbl. — Am 5. Sept. der Kaufmannsfrau Ohmann verschiedene Kleider werth 39 Rbl. 60 Kop. — Am 6. Sept. dem Tuckumschen Ebräer David Perlmann verschiedene Kleider werth 60 Rbl. — In der Nacht auf den 8. Sept. von dem dänischen Schiff „Githania" eine silberne Uhr und ein Palletot werth 38 Rbl. — In der Nacht auf den 10. Sept. dem Mechaniker Stöver 145 Rbl. — Am 27. August im Badeort Dubbeln dem Ebräer Eiseck Wolz 42 Rbl.

Schifffahrt. Vom 1. bis zum 16. Sept. liefen in den Rigaschen Hafen ein 84 Schiffe und zwar mit verschiedenen Waaren: 16 russ., 2 engl., 1 schwed., 4 mecklenb., 4 norw., 4 holl., 2 preuß., 4 hannöv., 1 dän., 1 lübeck. und 1 oldenb. und mit Ballast: 3 russ., 2 franz., 4 engl., 2 schwed., 10 meckl., 2 norw., 10 holl., 6 preuß., 3 hannöv., 1 dän. und 1 oldenburgsches. In derselben Zeit verließen den Rigaschen Hafen 158 Schiffe mit verschiedenen Waaren und zwar: 8 russ., 3 franz., 34 engl., 1 finnl., 4 schwed., 18 meckl., 10 norw., 20 holl., 31 preuß., 22 hannöv., 1 schlesw.-holst., 1 dän., 1 lübeck. und 4 oldenburgsche.

Vom 16. August bis zum 15. Sept. sind nach dem Pernauschen Hafen gekommen 6 Schiffe und zwar mit Waaren: 1 norweg., 2 holl. und 2 russ. und mit Ballast: 1 hannöv.; in derselben Zeit ausgelaufen: 2 engl. und 1 russ. Schiff mit Waaren und 1 engl. mit Ballast.

Vom 26. August bis zum 13. Sept. kamen nach dem Arensburgschen Hafen 1 holl. und 1 russ. Schiff mit Waaren, ausgegangen keins.

Die Ringelwalze.

(Illust. Landw. Ztg.)

Wenn man auf die Walze zu sprechen kommt, so berührt man einen sehr faulen Fleck in vielen Wirthschaften insofern, als daselbst dieses Ackergeräth noch ganz fehlt. Und doch ist die Walze zur rationellen Bebauung des Bodens ganz unentbehrlich. Alle Bodenarten, welche nach der Bearbeitung mit Pflug oder Haken und Egge noch klosig sind, verlangen unbedingt die Anwendung der Walze, indem dieselbe die Erdklöse entweder zermalmt oder in den Boden drückt, so daß sie der nachfolgenden Egge nicht ausweichen können. Unterläßt man hier die Anwendung der Walze, so ist die nächste Folge Samenverschwendung, die weitern Folgen sind ungleicher Stand der angebauten Pflanzen, Strohverlust ,bei der Ernte, überhaupt geringerer Ertrag.

So nothwendig hiernach die Walze für alle diejenigen Bodenarten ist, welche sich mittelst Haken, Egge, Kultivatoren nicht klar bearbeiten lassen, so unentbehrlich ist sie auch für alle leichten Bodenarten. Das Walzen derselben hat den doppelten Zweck, das Verwehen der leichten Bodentheile durch starke Winde zu verhüten und das Austrocknen des Bodens durch Luft und Wärme zu beseitigen, so daß die Samen schneller und sicherer keimen und die Pflanzen besser gedeihen.

Die Anwendung der Walze ist auch sehr ersprieslich behufs des oberflächlichen Zusammendrückens des Bodens nach dem Umbruch von Klee und Dresch und nach dem Unterpflügen strohigen Mistes, indem durch das Andrücken des oft nicht genügend gewendeten Bodens die Fäulniß der untergepflügten grünen Pflanzentheile und der Eintritt der Gahre des Bodens beschleunigt und die Zersetzung des Düngers beschleunigt wird.

Wo aber auch Walzen angetroffen werden, da sind dieselben in der Regel, was sowohl das Material als die Construction anlangt, so ungenügend, daß die Zwecke, welchen durch das Walzen genügt werden soll, nicht erreicht werden.

Die meisten Walzen sind noch von Holz, zu lang, und der Walzenkörper ist von zu geringem Durchmesser; die Folge davon ist, daß die Walzen einen zu geringen Druck ausüben. Solche Walzen sind allerdings wohlfeil und verlangen auch nur wenig Zugkraft, aber die dadurch erzielte Ersparniß an Anschaffungskosten und Zugkraft ist in der That keine Ersparniß, sondern eine Verschwendung.

Eine Walze genügt nur dann ihrem Zweck, wenn sie den erforderlichen Druck auf den Boden ausübt und den scholligen Boden krümelt.

Vor Allem ist die Anwendung der Ringelwalze zu empfehlen, erforderlichenfalls auf dem Wege der Association, denn die Erfahrung hat gelehrt, daß dieselbe sowol zum Zermalmen der Erdklöse als zur Bindung des Bodens unübertreffliche Dienste leistet, insbesondere die Saaten gegen Frost, Winde und die Folgen anhaltender Trockenheit schützt.

Dr. W. Löbe.

Verschiedenes.

Einfluß der Eisenbahnen auf das Ausbrüten der Eier. In den französischen Blättern wird eine eigenthümliche Wirkung der Nähe der Eisenbahnen auf das Ausbrüten der Eier besprochen. Man hat nämlich bemerkt, daß in Hühnerställen, die nicht weit von den Schienen einer im gleichen Niveau erbauten und häufig befahrenen Eisenbahn entfernt liegen, von den bebrüteten Eiern sehr wenig auskommen, nicht selten gänzlich in Fäulniß übergehen. Man erklärt sich diese Erscheinung aus der Wirkung, welche das einem Erdbeben ähnelnde Zittern des Bodens, das ein vorüberrollender Eisenbahnzug erregt, auf die bebrüteten Eier hervorbringt.

(Industr.-Blatt.)

Von der Censur erlaubt. Riga, den 30. September 1866.

Bekanntmachungen.

Blanquette zu Gemeinderollen,

(vorläufig) in lettischer Sprache sind in der Redaction der Livl. Gouvernements-Zeitung zu 2½ Kop. pr. Bogen zu Kauf zu haben. Dieselben Blanquete werden in kürzester Frist auch in estnischer Sprache abgedruckt und gleichfalls vorräthig sein.

Am 1. November d. J. wird das alte herrschaftliche

Wohnhaus

auf dem im Allendorfschen Kirchspiele und Wolmarschen Kreise belegenen Gute **Puickeln meistbietlich versteigert** werden. Etwaige Kaufliebhaber haben sich wegen Kenntnißnahme der genaueren Kaufbedingungen an die Verwaltung des genannten Gutes zu wenden.

Puickeln, am 24. Sept. 1866.

R. v. Klot. 2

G. G. Bollinger, Zahnarzt,

wohnt von nun ab Schmiedestr. Haus **Keuerleber** Nr. 22. 1

Beste Newcastler

Schmiede-Steinkohlen

verkaufen zu billigen Preisen

R. Marschütz & Co. 1.

Prima belgische

13- und 14-zöllige Dachpfannen

und **Engl. Feuerziegel**

verkaufen zu billigen Preisen

R. Marschütz & Co. 1.

Angekommene Fremde.

Den 29 September 1866.

Stadt London. Hr. Coll.-Secr. v. Wagenoff von Pleskau; Hr. Kaufmann Reinglas von Königsberg, Hr. Kaufmann Simonowitsch von Mitau; Hr. dimitt. Generalmajor Dietrichs aus Kurland; Hr. Kaufm. Lewitt von Dünaburg.

St. Petersburger Hotel. Hr. Stabscapitain v. Söderhjelm von Mitau; Hr. Kaufmann Peterson von St. Petersburg; Hr. Candidat Föge aus Livland.

Hotel Bellevue. Hr. Baron Stohhofen aus dem Auslande; Mad. Walter von Tula.

Hotel garni. Hr. Baron v. Saß, Hr. Inspector Alabujen, Hr. Agronom Asmuß aus Livland; Fräulein Buille, Hr. Revisor Torges von Mitau; Hr. Kaufmann Joelsohn von Kreutzburg.

Meinhardts Hotel. Hr. Marijew von Polozk; Hr. Aeltester Pfeifer von Libau; Hr. Kaufmann Morosow von Dünaburg.

Hotel Mitau. HH. Arrendatore R. und E. Boyen von Neuhoff; Hr. Richter von Glebau; Hr. Naunke aus Kurland; HH. Arrendatore Herrmann und Edel aus Kurland.

Frankfurt a. M. Fräul. A. v. Grothuß und E. v. Lichutin, Hr. Kaufmann Klein von Mitau; Hr. Landmesser Prukjen aus Livland; Hr. Kaufmann Berineff, Fräul. Nackow von St. Petersburg; Hr. Kaufmann Ljawkow nebst Familie aus Rußland.

Goldener Adler. Hr. Coll.-Registrator Kulwinsky von Wilna; Hr Arrendator Anderjohn aus Kurland.

Hr. Arrendator Brummthal, Kreisschüler Uppmall aus Kurland; Lehrerin Fräul. Mandelkow von St. Petersburg, log. im Gasthause Zuckerbecker.

Den 30. Sept. 1866.

St. Petersburger Hotel. Hr. Obrist v. Grun nebst Familie, Frau Baronin v. Budberg nebst Familie, Hr. Generalmajor Heydatel nebst Familie aus Kurland; Hr. Gutsbesitzer Fuchs von Königsberg; Hr. Ingenieur-Lieut. v. Strombeck von Libau; Hr. Maler Döring, Hr. Coll.-Assessor v. Germanow von Mitau; Hr. v. Lövis-Kaipen, Hr. wirkl. Staatsrath v. Karp von St. Petersburg; Mad. und Fräulein Strasat aus Livland; Hr. Coll.-Assessor Rheinbolt von Libau.

Hotel garni. Hr. Gutsbesitzer Wiegandt, Hr. Arrendator Michelsohn aus Livland.

Hotel Mitau. Hr. dimitt. Major Twerdochlebow, Hr. dimitt. Ingenieur-Lieut. Jannschewitsch von Ponewesch.

Stadt Dünaburg. Hr. Secondlieut. Pachalen, Hr. Kaufmann Gibbon von St. Petersburg; HH. Kaufleute P. und K. Lebedew von Mitau.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Büreau-Billet des Lepelschen Meschtschanins Ebräers Isrol Itzkow Ruhaschew, vom 31. Juli 1866 Nr. 1272, giltig bis zum 12. Sept. 1866.

Wechsel- und Geld-Course.

Riga, den 28. September 1866.

Amsterdam	3	Mon.	—	154½	Cts. Holl. C.	pr. 1 S. Rbl.
Antwerpen	3	„	—	—	Cts. Holl. C.	pr. 1 S. Rbl.
do.	3	„	—	—	Centimes.	pr. 1 S. Rbl.
Hamburg	3	„	—	27⅞	Schilling H. B.	pr. 1 S. Rbl.
London	3	„	—	31⅜	Pence Sterling	pr. 1 S. Rbl.
Paris	3	„	—	—	Centimes.	pr. 1 S. Rbl.

Fonds-Course.

	Geschlossen. 26.	Geschlossen. 27.	Geschlossen. 28.	Verk.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	—	—	—	—	—
5 do. Russ. Engl. Anleihe „	—	—	—	—	—
4½ do. do. do. „	—	—	—	—	—
5 do. Inscr. 1. u. 2. do. „	—	—	—	81	—
5 do. do. 3. u. 4. do, „	—	—	—	—	—
5 do. do. 5. do. „	—	—	—	81	—
5 do. do. 6. do. „	—	—	—	—	—
5 do. do. 7. do. „	—	—	—	—	—
5 do. do. Hope & Co „	—	—	—	—	—
5 do. do. Stieglitz & C. „	—	—	—	—	—
5 do. inn. Präm.-Anleihe „	—	111½	—	112	111
4 do. Reichs-Bank-Billet. „	—	—	—	—	—
4 do. Hafenbau-Obligat. „	—	—	—	—	—
5 do. Riga Gas- & Wasserwerk-Obligationen „	—	—	—	—	—
5½ do. Riga Stadt-Oblig. „	—	—	—	—	—
Livl. Pfandbriefe in S.-R. „	—	—	—	99	98½
do. Stieglitz „ „	—	—	—	—	—
5 pCt. Livl. Pfandb unkündb „	—	—	—	—	92½
Kurl. Pfandbriefe, kündbare „	98½	—	—	99	—
do. Stieglitz „	—	—	—	—	—
Estländ. Pfandbriefe, kündb. „	—	—	—	—	100
do. Stieglitz „	—	—	—	—	—
4 pCt. Estl. Metalliq. 300 R. „	—	—	—	—	—
4 do. Poln. Schatz-Oblig. „	—	—	—	—	—
Finnl. 4 pCt. Silber-Anleihe „	—	—	—	—	—
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Obl. „	—	—	—	—	—
4 do. Metalliq. à 300 R. „	—	—	—	—	—
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Actie von R. 125:					
Große Russ. Bahn volle Einz. R	—	—	—	—	—
Riga-Dünab. Bahn R. 125 volle Einzahl. „	115¾	—	—	116	115½
do. 5 pCt. Prioritäts-Obligation. v. R. 125 „	—	—	—	—	—

Redacteur: A. Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.